

29. Dezember 1859.

Nr. 296.

29. Grudnia 1859.

(2385)

## Kundmachung.

Nro. 24205. In Folge der allerhöchst angeordneten Armeereduktion werden am  
 10. Jänner 1860 in Drohobycz 63 Stück,  
 11. Jänner 1860 in Stryj 50 Stück,  
 12. Jänner 1860 in Sambor 50 Stück,  
 16. Jänner 1860 in Lemberg circa 70 Stück entbehrliech gewordene Fuhrwesenpferde plus offerenti veräußert werden.

Dovon mit dem Beifügen die Verlautbarung geschleht, daß, wenn die obzeichnete Anzahl von Pferden nicht an dem obigen Tage verkauft werden sollte, der Tag der Fortsetzung am Verkaufsplatze bekannt gegeben wird.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Lemberg, am 25. Dezember 1859.

(2387)

## Kundmachung

(1)

In Betreff der Beschaffung des von dem k. k. Kreisarzte Dr. Susan gestifteten Stipendiums mit jährlichen 77 fl. 70 kr. öst. Währ.

Nr. 13733. Der im Jahre 1840 zu Salzburg verstorbene k. k. Kreisarzt Dr. Josef August Susan hat in seiner lehrtwilligen Anordnung vom 25. Oktober 1839 ein Stipendium mit jährlichen 74 fl. K.M. oder 77 fl. 70 kr. öst. Währ. für arme Studirende gestiftet, zu dessen Wiederbesitzung in Folge eingetretener Erledigung desselben hiermit die Bewerbung eröffnet wird.

Auf dieses Stipendium haben in Gemäßheit des Stiftbriefes vom 27. März 1845 arme Studirende aus der Verwandtschaft des Stifters, oder Bürgerköhne der Stadt Salzburg, oder arme Studirende Bauerköhne von der Pfarre Nigen bei Salzburg Anspruch.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit dem Tauffchein und insoferne sie das Vorzugsberecht der Verwandtschaft ansprechen, mit den Nachweisen hierüber, so wie mit den Studien-Bezeugnissen der letzten beiden Semestler, endlich mit der Nachweisung über ihre und ihrer Eltern Vermögensumstände zu belegen und anzugeben, ob sie oder eines ihrer Geschwister bereits ein Stipendium oder einen Erziehungsbetrag beziehen.

Diese dokumentirten Gesuche sind bei der Landesregierung in Salzburg längstens bis Ende Jänner 1860 zu überreichen.

k. k. Landesregierung.

Salzburg, am 13. Dezember 1859.

Otto Graf von Fünfkirchen.

(2390)

## Konkurs-Kundmachung.

(1)

Nro. 26049. Im Amtsbereiche der Krakauer k. k. Finanz-Landes-Direktion sind drei definitive Steueramtsdienersstellen, und zwar: zwei mit dem Gehalte von jährlichen 262 fl. 50 kr. ö. W. und eine mit dem Jahresgehalte von 210 fl. ö. W. in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Dienststellen und eventuell von drei Steueramtsdienersstellen mit dem Gehalte jährlicher 210 fl. ö. W. wird der Konkurs bis zum 25. Jänner 1860 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, der bisherigen Verwendung im öffentlichen Staatedienste, der Kenntniß der Landessprache und der physischen, durch ein kreisärztliches Bezeugniß bestätigten Diensttauglichkeit innerhalb der Konkursfrist bei der genannten k. k. Finanz-Landes-Direktion im Wege der vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Bemerkt wird übrigens, daß zu Folge kaiserlicher Verordnung vom 19. Dezember 1853 um diesen für gediente Militärs vorbehaltenen Dienstposten nur solche Individuen mit Aussicht auf Erfolg einschreiten können, welche bereits im Dienstverbande zur Staatsverwaltung stehen, oder sich im Stande der Duteszenz befinden.

Krakau, am 20. Dezember 1859.

(2389)

## G d i E t.

(1)

Nro. 50093. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Boruch Entmacher mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn die k. k. Finanz-Prokuratur Namens der öffentlichen Verwaltung unterm 7. Dezember 1859, Z. 50093, wegen unhefuter Auswanderung Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Frist zur Erfüllung der Einrede auf 90 Tage bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des belangten Boruch Entmacher unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Verantwortung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advo-

## Ogłoszenie.

(2)

Nr. 24205. W skutek najw. rozkazanej redukeyi armii będą

10. stycznia 1860 w Drohobyczku 63 sztuk,  
 11. stycznia 1860 w Stryju 50 sztuk,  
 12. stycznia 1860 w Samborze 50 sztuk  
 16. stycznia 1860 we Lwowie koło 70 sztuk,

niekoniecznie potrzebne konie wożowe (furwezkie) plus offerenti sprzedane.

Oczem z tem załączniem ogólnie ogłoszenie staje się, że, jeżeliby ta wyżej wymieniona ilość koni na powyższym dniu sprzedana być nie mogła, dzień dalszego ciągu na miejscu przedaży uwiadomi się.

Od c. k. kraj. jeneralnej komendy.  
 Lwów, dnia 25. grudnia 1859.

katen Dr. Mahl mit Substituirung des Advokaten Dr. Landesberger als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem k. k. Landesgerichte anzuseigen, überhaupt die zur Wertheidigung dienlichen, vorschristsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichtes.  
 Lemberg, den 14. Dezember 1859.

(2378)

## Kundmachung.

(1)

Nro. 4693. Vom k. k. Bezirksamt als Gericht in Sniatyn wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der k. k. Notar Herr Silvester Jaciewicz zur Bornahme von Akten in allen Verlassenschaften für den Sniatyner Bezirk bestellt worden ist.

Sniatyn, am 20. Dezember 1859.

## Obwieszczenie.

Nr. 4693. C. k. urząd powiatowy w Sniatynie jako sąd do powszechniej podaje wiadomości, że c. k. notaryusz p. Silwestra Jaciewicza do przedsięwzięcia czynności we wszystkich pertraktacyjach spuścizny dla całego powiatu postanowił.

Sniatyn, dnia 20. grudnia 1859.

(2392)

## G d i E t.

(1)

Nro. 43090. Über Begehren des Israel Leib Fesser werden mittelst dieses Ediktes alle Gene, welche sich im Besitze des dtdo. Grodek den 9. Mai 1858 über 500 fl. K.M. durch Morko Hutter ausgestellten, fünf Monate a Dato zahlbaren, durch Dionis Ciepielowski akzeptirten, an Israel Leib Fesser girirten Wechsels befinden sollten, aufgefordert, den Wechsel binnen 45 Tagen bei diesem k. k. Landesgerichte vorzulegen, wdrigens derselbe für amortisiert und null und nichts erklärt werden wird.

Aus dem Rath'e des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.  
 Lemberg, den 7. Dezember 1859.

(2376)

## G d i E t.

(1)

Nro. 6084. Von dem k. k. Złoczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden Beer Kramerisch, Handelsmann aus Brody, mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben unterm 18. November 1859, Zahl 6084, Heymann Welter & Comp., Handlungshaus in Leipzig, wegen Zahlung der Wechselsumme von 810 Rthl. 20 SGr. eine Wechselklage überreicht, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Beer Kramerisch mit handelsgerichtlichem Beschuße vom 23. November 1859, Zahl 6084 ausgetragen wurde, die obige Wechselsumme von 810 Rthl. 20 SGr. s. N. G. an den Kläger Heymann Welter & Comp. binnen 3 Tagen bei wechslerchlicher Execuzion zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu dessen Vertretung den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Rechen mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Warterewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben den oben angeführten Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.  
 Złoczow, den 23. November 1859.

(2380)

**G d i k t.**

(1)

Nr. 15478. Vom f. f. Czernowitzer Landesgerichte wird den unbekannten Wohnorts sich aufhaltenden belangten Jakob Aslan, Johann de Andronik Aywas, Basil Aywas, Christoph Aywas, Adam Aslan, Christoph Aslan, Ripsima Aslan, Gregor, Elisabeth, Peter, Nikolaus, Paul, Anna et Marie Aslan, Rosalia Aslan, Norces Aywas und Maria Anna Aywas mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Fürst Michael Grigori Stourdza sowohl im eigenen Namen als auch Namens seiner Tochter der Prinzessin Marie Stourdza wegen Ertablirung der im Passivstande von Karancze mit Slobodzia am III. und V. Sahe intabulirten zehnjährigen und sechsjährigen Pachtrechte sammt Bezugsposten am 14. November 1859 §. 15478 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 16. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Fechner als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbegleife dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzusezzen, überhaupt die zur Wertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem dieselben sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Nachthe des f. f. Landesgerichts.  
Czernowitz, am 26. November 1859.

(2379)

**G d i k t.**

(1)

Nr. 863. Vom f. f. Putillaer Verirksamte als Gericht wird hiermit bekannt gegeben, daß zur Hereinbringung der mit Urtheil des beständen f. f. Bukowinaer Stadt- und Landrechtes vom 31. Juli 1859 §. 10085 wider die Massa des Olexa Foszka durch Jankel Mück erteilten Schuld pr. 113 fl. KM. und der Gerichtskosten pr. 66 fl. 4 kr. KM., dann der gegenwärtigen Exekutionskosten pr. 12 fl. 11½ kr. öst. Währ. die öffentliche Heilbietung der zu Sergio gelegenen, der schuldnischen Massa angehörigen Grundstücke im beiläufigen Flächeninhalt von 20 Faltschen hiergerichts am 23. April die erste, am 23. Mai die zweite und am 27. Juni 1860, jedesmal in den gewöhnlichen Amtsständen die dritte Lizitazion unter nachstehenden Bedingungen stattfinden wird:

1) Als Aufrufpreis wird der gerichtlich erhobene SchätzungsWerth dieser Grundstücke mit 158 fl. KM. oder 165 fl. 90 kr. öst. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige hat den 20. Theil des Aufrufpreises im Baaren zu Händen der Lizitäions-Kommission als Kauzion der Lizitäionsbedingnisse zu erlegen.

3) Nach abgeschlossenem Lizitäionsakte werden keine nachträglichen Anbothe mehr angenommen, und der meistbietend gebliebene Ersteher wird verpflichtet, den angebotenen Kaufschilling allsogleich zu Händen der Lizitäions-Kommission im Baaren zu erlegen, wo sodann demselben das gekaufte Objekt in den physischen Besitz übergeben wird.

Die übrigen Lizitäionsbedingnisse können an jedem Tage in den gewöhnlichen Amtsständen in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom f. f. Bezirkgerichte.

Putilla, am 18. Dezember 1859.

(2382)

**G d i k t.**

(1)

Nr. 2821. Vom f. f. Bezirkamt als Gericht in Jaroslau wird fundgemacht, daß zur Einbringung der von Moses Borgen gegen Onufry, Iwan und Anna Wankowicz erteilten Forderung pr. 115 fl. KM. sammt 5% vom 24. Juni 1855 laufenden Zinsen der Exekutionskosten pr. 4 fl. 28 kr. KM., 11 fl. 36 kr. KM., 2 fl. KM. und 20 fl. KM. die exekutive Heilbietung des auf 435 fl. KM. oder 456 fl. 50 kr. öst. Währ. geschätzten, dem Onufry, Iwan und Anna Wankowicz gehörigen Rustikalgrundes sammt Gebäuden sub CN. 10, sub rep. Nr. 21 in Tyniowice im Flächenraum pr. 14 Joch 1310 □ Kl. in drei Terminen, nämlich am 9. Februar, 8. März und 12. April 1860, jedesmal um 11 Uhr Vormittags im Orte Tyniowice unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Aufrufpreis wird der gerichtlich erhobene SchätzungsWerth pr. 435 fl. KM. oder 456 fl. 50 kr. öst. Währ. bestimmt. An den ersten zwei Terminen wird die obige Bauernwirtschaft nicht unter diesem SchätzungsWerthe, am 3. Termine auch unter demselben veräußert werden.

2) Jeder Kauflustige hat ein Badium pr. 43 fl. 30 kr. KM. oder 45 fl. 67½ kr. öst. Währ. dem Lizitäions-Kommissär zu übergeben, welches dem Ersteher in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen aber rückgestellt wird.

3) Binnen 30 Tagen nach erfolgter Bestätigung des Lizitäionsaktes muß der Ersteher den ganzen Kaufschilling nach Abschlag des Badiums hiergerichts erlegen, wodrigens er für kontraktbrüchig erklärt und die Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine feilgeboten, das Badium aber eingezogen werden wird.

4) Nach gänzlichem Erlage des Kaufschillings wird der Ersteher mit dem Eigentumsdekrete versehen und in den physischen Besitz der erstandenen Realität eingeführt.

5) Vom Tage der Bescheinigung hat der Ersteher alle Steuern und Grundlasten, welche beim f. f. Steueramte eingesehen werden können, zu tragen, und überdies die Vermögensübergangsgebühr zu entrichten.

Jaroslau, am 5. Dezember 1859.

**E d y k t.**

Nr. 2821. C. k. Sąd powiatowy w Jarosławiu uwiadamia niniejszem, iż do zaspokojenia pretensji Mojzesza Borgen przeciw Onufremu i Iwanowi Wankowicz, tudzież Annie Wankowicz w kwocie 115 zł. m. k. z procentami 5 od sta od dnia 24. czerwca 1855 i kosztami sądowymi 4 zł. 28 kr. m. k., 11 zł. 36 kr. m. k., 2 zł. m. k. i 20 zł. m. k. przedsięwzięta będzie licytacja gruntu rustykalnego z budynkami pod CN. 10, sub rep. 21 w Tyniowicach obwodu Przemyskiego, 14 morgów i 1310⅓ sażni kwadr. w sobie zawierającego, data 9. lutego, 8. marca i 12 kwietnia 1860, każdego razu o 11. godzinie przed południem w miejscu Tyniowice pod następującymi warunkami:

1) Cena wywołania jest wartość w kwocie 435 zł. m. k. czyli 456 zł. 50 kr. wal. austr. W pierwszych dwóch terminach realność powyższa tylko za cenę wywołania lub wyżej sprzedana będzie, na trzecim terminie zaś tez poniżej ceny wywołania.

2) Kazdy chęć kupienia mający obowiązany jest do złożenia wadyum w kwocie 43 zł. 30 kr. m. k. czyli 45 zł. 67½ kr. austr. wal., które najwięcej osiągnącemu w cenie kupna wrachowanem, resztę licytującym zwrócone będzie.

3) Nabywca będzie obowiązany najdalej w przeciagu 30 dni po doręczeniu uchwały akt licytacji potwierdzającej całą ofiarowaną cenę po odtrąceniu wadyum do sądu złożyc, gdyż inaczej jako niedotrzymujący kontraktu uważany, realność na jego niebezpieczęstwo i koszta nową licytacją w jednym terminie sprzedana będzie, wadyum zaś natyczas przepada.

4) Po zupełnym uiszczeniu ceny kupna nabywca dekretem własności opatrzony i w fizyczne posiadanie realność wprowadzony będzie.

5) Nabywca ma od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie wszelkie podatki i ciężary w orzędzie podatkowym wykazane ponieść, jakotek podatek za przeniesienie własności zapłacić.

Jarosław, dnia 5. grudnia 1859.

(2383)

**Ankündigung.**

(1)

Nr. 1136. Zur Überlassung des Neubares einer gemauerten dreigängigen Mahlmühle in Nowosielica auf der Reichsdomäne Dolina wird die zweite Lizitazion auf den 18. Jänner 1860 ausgeschrieben, und in der hierortigen Kameral-Wirthschaftsamts-Kanzlei abgehalten werden.

Nach dem Kostenüberschlage betragen die baaren Auslagen 2031 fl. 56½ kr. öst. Währ., von welchem Betrage herablizitirt werden wird; das Bauholz und Schnittmaterial werden zum Bau von der Kameralkasse unentgeldlich beigegeben werden.

Unternehmungslustige, versehen mit einem 10% Badium, werden zu dieser Lizitazion hiemit eingeladen, und es können die sonstigen Lizitäionsbedingnisse jederzeit hieramts eingesehen werden.

Vom f. f. Kameral-Wirthschaftsamte.  
Dolina, am 19. Dezember 1859.

(2388)

**G d i k t.**

(1)

Nr. 47445. Vom Lemberger f. f. Landesgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge Zuschrift des galiz. f. f. Landesmilitäraerths vom 14. Oktober 1859 §. 5209 zur Hereinbringung der laut Zahlungsauftrage vom 13. September 1853 B. 1092 der Sabina Stasiniewicz geb. Janicka bemessenen Vermögens-Uebertragungsgebühr pr. 121 fl. 10½ kr. KM. sammt 5% vom 1. Juli 1856 zu berechnenden Zinsen nach Abschlag des auf Rechnung dieser Gebühr eingeszahlten Beitrags von 24 fl. 6½ kr. KM., dann der Exekutionskosten pr. 6 fl. 51 kr. und 10 fl. öst. Währ. die exekutive Heilbietung der dieser Gebühr zur Hypothek dienenden, auf den dem Herrn Ladislaus Janicki gehörigen Guteanteilen von Stobno, Przemysler Kreises, haftenden, zur Verlossenschaftsmasse des Josef Lueger Ritter v. Thurnfeld gehörigen Summen, als: 1. Der aus der größeren laut dom. 210. pag. 255. n. 139. on. intabulirten Summe pr. 9000 fl. KM. herrührenden Summe pr. 5000 fl. KM., — 2. der laut dom. 210. pag. 257. n. 142. on. und pag. 272. n. 159. on. intabulirten Summe von 2000 fl. KM. hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1) Zum Aufrufpreise wird der Nominalwerth der besonders zu veräußernden Summen pr. 5000 fl. KM. und 2000 fl. KM., für die erste mit 5000 fl. KM., für die zweite mit 2000 fl. KM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 5% des Aufrufpreises als Angeld zu Handen der Lizitäions-Kommission im Baaren, oder mittelst Staatspapieren oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem Tages-Kurswerthe, oder endlich mittelst Sparkassebücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbietenden zurückzuhalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Übrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte, mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes, binnen 30 Tagen vom Tage des zu Gericht angenommenen Heilbietungskastes an

gerechnet, die zweite binnen 30 Tagen nachdem die Zahlungsordnung in Rechtswirkung erwachsen sein wird, gerichtlich zu erlegen.

Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird dem Bestellter das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkaufschilling mit 5% zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden, die auf diesen Summen intabulirten Lasten, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, woffern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen. Die Aerars-Forderung pr. 121 fl. 10<sup>2/4</sup> kr. K.M. s. N. G. wird dem Käufer nicht belassen.

6) Sollten diese Summen in den ersten zwei auf den 26. Jänner und den 9. Februar 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags festgesetzten Terminen nicht einmal um den Mietzugspreis an Mann gebracht werden können, so werden dieselben im Grunde Hofdekrets vom 27. Oktober 1797 Nro. 385 im dritten auf den 23. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmten Termin um jeden Preis feilgeboten werden.

7) Sotald der Bestellter den ganzen Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so werden demselben über sein Ansuchen die auf diese Summen Bezug habenden Urkunden ausgehändigt und ihm das Eigenthumsdecref eiteilt, die auf denselben haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

8) Die Gebühr für die Übertragung des Eigenthumes hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Bestellter den gegenwärtigen Liquidationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so werden diese Summen auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Liquidationstermine veräußert und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf diesen Summen haftenden Lasten werden die Kaufstücker an die Landtafel gewiesen.

Wovon die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Aerars, ferner Frau Sabine Janicka geb. Thurnfeld, die legende Masse der Sabine Stasiniewicz geb. Janicka durch den Kurator Hrn. Advokaten Mail, die mutmaßlichen Erben der Sabine Stasiniewicz, als: Adalbert Stasiniewicz im eigenen und seiner minderjährigen Kinder Bronislau, Mieczislaus, Vladimir, Sigismund und Gabriele Stasiniewicz Namen, die Verlassenschaftsmasse des Josef Lueger Ritt. v. Thurnfeld durch den Kurator Herrn Advokaten Ouysskiewicz, Herr Ladislaus Janicki, endlich die Hypothekargläubiger, als: Josef Reitzes, Herr Abdorn Mijakowski und Henriette Mijakowska, schließlich die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Honorata Kisielewska und Jacob Dabrowski, und im Falle des Ablebens derselben deren dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Erben, so wie alle jene Gläubiger, welche nach dem 29. Juli 1859, als dem Tage des ausgefertigten Tabularextraktes, auf die feilzubietenden Summen ein Pfandrecht erworben sollten, oder welchen der gegenwärtige Bescheid und die fünfzig in dieser Exekutionsangelegenheit ergehenden aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnten, durch den in der Person des Herrn Advokaten Fangor mit Substituturung des Herrn Advokaten Madejski hiermit bestellten Kurator verständigt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 6. Dezember 1859.

(2372)

### Kundmachung.

(2)

Nro. 6799. Das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht zu Przemysl macht hiermit bekannt, daß es die Liquidirung des von dem bestandenen Przemysler Magistrat übernommenen Waisen, Kuranden und Depositenvermögens, worüber diesem Bezirksgerichte nach der Zour.-Norm vom 20. November 1852 Zahl 251 R. G. B. die Gerichtskarkeit zusteht, sowohl dem Passiv- als dem Aktivstande nach, vornehmen werde, und hiezu der 19., 20., 21., 23., 24., 26. und 28. Jänner 1860 bestimmt. Es werden hiernach alle Jene, welche an das bezeichnete Vermögen Forderungen zu stellen haben, insbesondere die gesetzlichen Vertreter der Pflegebefohlenen, überdies aber auch die Schuldner des ehemaligen genannten Waisenamtes aufgefordert, an den obigen Tagen Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr und Nachmittags zwischen 3 und 7 Uhr in dem Kommissionszimmer dieses Bezirksgerichtes zu erscheinen und ihre Einschreibbüchel und sonstigen bezüglichen Urkunden mitzubringen. Auch ist es der Przemysler Stadtgemeinde unbekommen, durch einen zu diesem Akte Bevollmächtigten der Liquidirung beizuhören, und allenfalls Bemerkungen zu Protokoll zu geben. Zugleich wird für nachstehende, dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Personen, und zwar: als Berechtigte zur Nachlaßmasse des Ferdinand Kremes, Valeria Kremes und Felicia Kremes. Zur Nachlaßmasse des Vincenz Czerniec, der Magdalena Słowakiewicz, Michael Tomkiewicz. Zur Zivilmasse des Josef Cinglarewicz und Maria Cinglarewicz für deren unbekannte Erben. Für Masse der Josefa Daubler für die Josefa Daubler. Zur Nachlaßmasse nach Basil und Pelagia Fedynkiewicz, für die Erben Julian Fedynkiewicz, Ludwika Fedynkiewicz, Marianna Fedynkiewicz verehelichte Andrusskiewicz und Eudoxia Fedynkiewicz. Zur Pupillarmasse nach Ignatz Groński für die Marianna Niedermaier geborene Szczepanowicz. Zur Nachlaßmasse nach Felix Grocholski für die Erben der Ludwika Ziembicka geborene Grocholska und Viktoria Grocholska. Zur Nachlaßmasse nach Johann Hanke, für Anton Hanke, Karl Hanke, Valentin Hanke, Franz Hanke,

Joannes Hanke und Leopold Hanke. Zur Nachlaßmasse nach Hanczakowski Stanislaus, für Jakob Hanczakowski. Zur Nachlaßmasse nach Jakob Hoppe, für Amalie Hoppe, Sofia Hoppe und Wilhelmine Catharine zw. N. Hoppe. Zur Nachlaßmasse nach Andreas Hanczakowski, für die nach Stefan Hanczakowski hinterbliebenen Kinder Marianna Łysakowska, Josefa Hanaczowska und Anton Hanaczowski, dann Mathias Hanaczowski, Agnes Szkidzińska geborene Hanczakowska. Zur Masse der Hansmeier Julia für die Julie Hansmeier. Zur Nachlaßmasse nach Magdalena Krainska, für den Adalbert Krainski. Zur Nachlaßmasse nach Maria Krzyżanowska für Krzyżanowski Josef, Krzyżanowski Franz und Krzyżanowska Maria. Zur Nachlaßmasse nach Kostkiewicz Sosia für den Karl Kostkiewicz. Zur Pupillarmasse der Ludwika Karpińska für die Ludwika Karpińska. Zur Nachlaßmasse nach Rosalia Krzeczkowska, für die Anna Krzeczkowska und Pauline Krzeczkowska. Zur Nachlaßmasse nach Anton Kuliński, für die Tekla Kulińska, Eleonore Kulińska und Emilia Kulińska. Zur Nachlaßmasse nach Golde 1o. voto Rosenfeld 2o. voto Liebenberg, für die N. Rosenfeld, N. Rosenfeld und Antonina Gasparin geborene Rosenfeld. Zur Nachlaßmasse nach Anton Langer für Domicella Langer, Angela Langer und Leon Langer. Zur Nachlaßmasse nach Maria Müller für Joannes Domaradzki, Tekla Domaradzka, Rosalia Machnicka und Helena Hausnerowa, so wie für die Catharina Sieklowska und Maximilian Müller. Zu der Nachlaßmasse nach Simon Miklos, für die Susanna Bogdanowicz geborene Miklos so wie Laurent Miklos. Zur Nachlaßmasse nach Magdalena Moczańska, für Dr. Medizine Josef Moczański. Zur Zivilmasse der Maria Chrzanowska und Michael Pyszynski, für Eduard, Anton, Stanislaus, Vladislaus, Eleonore und Johann Chrzanowski und Michael Pyszynski. Zur Nachlaßmasse nach Johann Schneringer, für Sigmund Schoeringer. Zur Nachlaßmasse nach Swiderski Jacob, für dessen unbekannte Erben. Zur Nachlaßmasse nach Carolina Spaniow für N. Spaniow. Zur Nachlaßmasse nach Johann Stok für Petronella Stok. Zur Nachlaßmasse nach Johann Sikorski für Anton Sikorski, Marianna Swiniakiewicz, Jan Sikorski und Magdalena Sikorska. Zur Nachlaßmasse nach Josafat Seredyński für Albert Seredyński. Zur Nachlaßmasse nach Vincenz Sersavi, für Josefa Sersavi. Zur Nachlaßmasse nach Maria Sudzińska, für Josef Sudziński. Zur Nachlaßmasse nach Gustav Schubert, für Elisabeth Schubert. Zur Nachlaßmasse nach Seredyński Mathias, für Magdalena Solidńska und Simon Seredyński. Zur Nachlaßmasse nach Judit Tiger, für Josef Tiger. Zur Nachlaßmasse nach Anna Rosina Vogt, für Clara Czernecka, Maria Hofsas, Helena Koberwein, Adalbert Czernecki, Anton Czernecki und Kasimir Czernecki. Zur Nachlaßmasse nach Hedwig Zatwarnicka, für Franz Josef zw. N. Zatwarnicki, Antonina Zatwarnicka, Johann Zatwarnicki und Basil Zatwarnicki. Für Pupillarmasse des Richard Zawadzki und Gabriela Zawadzka für die genannten Berechtigten. Zur Nachlaßmasse nach Michael Zawalski, für Anna Kulczycka und Carl Zawalski. Zur Nachlaßmasse nach Josef Zyps, für Eleonore Velich, Josef Zyps, Josef Schindler, Anton Schindler, Johann Schwarz und Leonora Tomannetz der hierortige Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Zezulka zum Kurator ad actum mit Substituturung des Landes-Advokaten Dr. Frenkel bestellt, und mit entsprechenden Defreten versehen. Ferner wird für nachstehende Schuldner, als: Apolonia Richter oder deren unbekannte Erben, für Franz Gedel oder dessen unbekannte Erben, für Adalbert und Antonina Sidorowicz oder deren unbekannte Erben, für Johann Nasalski oder dessen unbekannte Erben, für die Eheleute Adalbert und Marianna Łacińska oder deren unbekannte Erben, für Emilie Sommer oder deren unbekannte Erben, für Nathan oder Cipra Springer oder deren unbekannte Erben, für die Eheleute Andreas und Antonina Sidorowicz oder deren unbekannte Erben, für Esra Rosenbluth oder dessen unbekannte Erben, für Stanislaus Lakomicki oder dessen unbekannte Erben, für Eva Alberticz oder deren unbekannte Erben, für die N. Klugmanischen Erben, für Szoel Fuss oder dessen unbekannte Erben, für Benedikt Dolezal oder dessen unbekannte Erben, für Carl Szczygielski oder dessen unbekannte Erben, für Thomas und Marianna Świnakiewicz oder deren unbekannte Erben, für Anton Postuszny oder dessen unbekannte Erben, für Moses Arnold oder dessen unbekannte Erben, für Jacob Godniewicz und Francisca Godniewicz oder deren unbekannten Erben, für Nisson Oransz und Golde Oransz oder deren unbekannte Erben, für Valentyn Peckowski oder dessen unbekannte Erben, für Johann Graeowski oder dessen unbekannte Erben, für Chaim Szaher oder dessen unbekannte Erben, für Stanislaus Iwański oder dessen unbekannte Erben, für Majmie Schuler oder dessen unbekannte Erben, für Georg Nemet und Anna Nemet oder deren unbekannte Erben, für Ignatz Sawiczewski oder dessen unbekannte Erben, für Maria Zukowska oder deren unbekannte Erben, für Anton und Viktoria Kuhn oder deren unbekannte Erben, für Barbara Genello oder deren unbekannte Erben, für Majer Güter oder dessen unbekannte Erben, für Josef Kieszkowski oder dessen unbekannte Erben, für Ester Oster oder deren unbekannte Erben, für Joanna Tschink oder deren unbekannte Erben, für Maria Gräfin Konarska oder deren unbekannte Erben, für Abraham und Riska Sarter oder deren unbekannte Erben, für Josefa Torster oder deren unbekannte Erben, für Rosalia Chumczyńska oder deren unbekannte Erben, für Josef Forster oder dessen unbekannte Erben, für Ignatz Binasiewicz oder dessen unbekannte Erben, für Karl Zimmer oder dessen unbekannte Erben, für Srul Schweber, False Held oder dessen unbekannte Erben, für Johann und Susanna Urbani oder deren unbekannte Erben, für Samuel Katz oder dessen unbekannte Erben, für Johanna Lehr oder dessen unbekannte Erben, und für Basil Zatwarnicki der h. o. Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Waygart mit Substituturung des Lan-

des- und Gerichts-Advokaten Dr. Dworski zum Kurator ad actum unter Einem bestellt und ebenfalls mit Dekreten versehen.

Durch dieses Edikt werden daher die unbekannten und abwesenden Parteien erinnert, zur rechten Zeit bei der Liquidirung persönlich zu erscheinen, oder aber die erforderlichen Behelfe und Urkunden ihren Vertretern mitzutheilen, oder andere Vertreter sich zu wählen und dieselben diesem Gerichte vor dem Liquidirungstermine anzugeben, widrigens sie die aus der Versäumnis entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Przemysl, am 16. Dezember 1859.

### G d i k t.

(2)

Nr. 6082. Von dem f. f. Złoczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden Beer Kramerisch, Handelsmann aus Brody, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 18. November 1859, Z. 6082, Albert Leppoc und Druker, Handlungshaus in Leipzig, wegen Zahlung der Wechselseitigkeit von 591 Rthl. 15 Sgr. s. N. G. eine Wechsellehre überreicht, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Beer Kramerisch mit handelsgerichtlichem Beschuß vom 23. November 1859 Z. 6082 aufgetragen wurde, die obige Wechselseitigkeit von 591 Rthl. 15 Sgr. s. N. G. an den Kölner Albert Leppoc et Druker binnen drei Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu dessen Vertretung der Advokat Dr. Rechen mit Substitution des Advokaten Dr. Warteresiewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom f. f. Kreisgerichte.

Złoczow, am 23. November 1859.

### Kundmachung.

(3)

Nr. 46151. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird den dem Wohnorte nach unbekannten Fr. Emilie und Theophile Bronikowskie mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Frau Magdalena Raczyńska und Herr Franz Raczyński gegen Verständigung

1. der Frau Kornelia Trzeszkowska,
2. der Verlassenschaftsmasse nach der verstorbenen Thekla Stoczyńska, endlich

3. der Frau Emilie und Theophile Bronikowskie um Löschung der laut dom. 359. pag. 287. n. 42. on. und dom. eod. pag. 270. n. 6. on. über Zawadka góra und dolna zu Gunsten des Carl Rottermund geschehenen Pränotirung der Summe von 5050 fl. KM. das Gesuch Z. 16275-1859 überreicht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Bescheid unterm 5. Juli 1859 Z. 16275 erlassen ist.

Da der Aufenthaltsort der Frau Emilie und Theophile Bronikowskie unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Malinowski mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Raciborski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach dieselben erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom f. f. Landesgerichte.  
Lemberg, am 21. November 1859.

(2375)

### G d i k t.

(3)

Nr. 6420. Von dem f. f. Samborer Kreisgerichte wird dem Wilhelm Willmouth, Miteigentümer der in Stryj sub Nr. 44 gelegenen Realität, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß gegen ihn Joseph Hladik mit dem Gesuche de praes. 7. November 1859 Z. 6420 auf Grund des von ihm akzeptirten Wechsels dtdo. Stryj am 24. März 1858 wegen Zahlung der Wechselseitigkeit von 300 fl. KM. s. N. G. die Zahlungsaufgabe angesehen habe, worüber die Zahlungsaufgabe unterm 16. November 1859 Z. 6420 dahin erlossen ist, daß Wilhelm Willmouth die Wechselseitigkeit 300 fl. KM. sammt 6% Zinsen vom 2. Juni 1858 und Gerichtskosten 7 fl. 89 kr. östl. Währ. binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselseitlicher Exekution zu bezahlen habe.

Da der Wohnort desselben unbekannt ist, so wird zu dessen Vertretung der Herr Advokat Dr. Mochnaeki auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom f. f. Kreisgerichte.  
Sambor, den 16. November 1859.

(2386)

### G d i k t.

(1)

Nro. 1386-jud. Vom f. f. Bezirkssamte als Gericht in Lisko, Sanoker Kreis, wird bekannt gegeben, daß am 8. April 1848 Fedor Kaziów in Monasterzec ohne lebenswilliger Anordnung gestorben ist.

Da der Aufenthaltsort der Tochter Maria Maslucha geborenen Kaziów dem Gerichte unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen Jahresfrist von dem unten angesetzten Tage an hiergerichte zu melden und die Erbberöldung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit dem aufgestellten Kurator Fedio Kilyk wird abgehandelt werden.

Lisko, am 14. Dezember 1859.

### E d y k t.

Nr. 1386-jud. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Lisku, w obwodzie Sanockim, podaje do wiadomości, że Fedor Kaziów dnia 8. kwietnia 1848 w Monastercu zmarł, nie zostawiwszy ostatniej woli rozporządzenia.

Gdy obecny pobyt córki Maryi Masluch urodzonej Kaziów jako sukcesorki jest niewiadomy, więc wzywa się takową, ażeby w przeciągu roku od dnia nizej podanego w tutejszym sądzie się zgłosiła i deklarały do przyjęcia spadku złożyla, bo w razie przeciwnym spuścizna ta z kuratorem Fedkiem Kilyk dla nieobecnej postanowionym, przeprowadzona zostanie.

Lisko, dnia 14. grudnia 1859.

## Anzeige-Blatt.

## Doniesienia prywatne.

# Anzeige und Warnung.

Das von mir im Jahre 1850 in Handel gebrachte

## k. k. priv. Anatherin-Mundwasser,

welches sich in Österreich, Deutschland, England, Türkei und Schweiz

das beste Renommée erworben, hat in neuerer Zeit den Anstoss zur speculativen Industrie gegeben. Nehmliche Produkte tauchten unter marktschreierischen Anpreisungen auf, und weil sie in qualitativer Beziehung unfähig sind, meinem priv. Anatherin-Mundwasser Concurrenz zu machen, wurde diese durch Nachahmung meiner Flaschenform, ja selbst mittelst Mistification meiner priv. Firma Anatherin durch Anathallin zu erreichen versucht. Bereits ist diese Mistification behördlich verboten worden, und ich warne daher auch Jene, welche meine Flaschenform und Umschlag nachahmen, durch die Anzeige, daß ich von der niederösterreich. Handels- und Gewerbe kammer unterm 3. Februar 1859, den Markenschutz und unterm 9. Mai 1859, den Musterbeschluß erhalten habe.

Dem hohen Adel und P. T. Publikum zeige ich ergebenst an, daß das

## k. k. priv. Anatherin-Mundwasser und k. k. priv. Zahnpasta

nur bei mir in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 557, und in nachstehenden Firmen echt zu haben ist.

J. G. Popp, Zahnarzt.

In Lemberg bei Herrn C. F. Milde und Herrn Laneri, Apoth., — Bochnia: Constantin Solik, — Brody: Deckert Apoth., — Brzezan: Fadenhecht, — Czernowitz: Rozański und Zachariasiewicz, — Dembica: Herzog Apoth., — Dobromil: Grotowski, — Jaroslaw: Ig. Bajan, — Kolomea: Zachariasiewicz, — Krakau: J. Jahn und Th. Gorecki, — Przeworsk: Janiszewski, — Rozadow: Marecki, — Rzeszow: J. Schaitter & Comp., — Sambor: Kriegseisen Apoth., — Sanok: Jaklitsch, — Stanislau: Tomanek & Comp. und Gebrüder Czuczawa, — Stryj: Sidorowicz, — Tarnopol: Latinek und Morawetz, — Tarnow: J. Jahn. (1264-13)